

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "Klangteppich e.V." Der Sitz des Vereins ist Berlin. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung iranischer Kunst und Kultur in Berlin. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Konzerten, Diskussionsveranstaltungen, Ausstellungen und andere Veranstaltungen, die Einrichtung und Betrieb eines Residenzstipendiums für Künstler_innen aus dem Iran. Dabei wird sich der Verein dafür einsetzen, den Wissens- und Kulturaustausch zwischen Deutschland und Iran zu befördern und die Sichtbarkeit iranischer Kunst und Kultur zu erhöhen.
- 2.2. Der Verein ist konfessionell unabhängig und parteipolitisch ungebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt mit seinen Einrichtungen und Gliederungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3. Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied kann jede Personenvereinigung und jede natürliche Person werden, die den Verein in seinen satzungsmäßigen Zielen unterstützen will.
- 4.2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins durch regelmäßige Beiträge finanziell unterstützt. Ein förderndes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.
- 4.3. Der Vorstand entscheidet nach Antrag in Textform über die Aufnahme neuer Mitglieder. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei Auflösung der Personenvereinigung.
- 5.2. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich drei Monate vor Ende des Kalenderjahres einzureichen.
- 5.3. Verstößt ein Mitglied grob gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins, so kann der Vorstand es ausschließen. Bei einem Widerspruch, der innerhalb eines Monats erfolgen muss, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- 7.3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, oder - bei außerordentlichen - wenn mindestens 25% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand fordern.
- 7.4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher in Textform erfolgen.
- 7.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei ordentlicher Einberufung. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit.
- 7.6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 7.7. Die Mitgliederversammlung kann Beiträge erheben. Näheres regelt die Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschließt.
- 7.8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
1. Zielsetzung und Aufgaben des Vereins im Rahmen der Satzung,
 2. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 3. Bestellung der Kassenprüfer,
 4. Höhe des Beitrags,
 5. Satzungsänderungen,
 6. Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, er wählt, mit jeweils einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen 1. Vorsitzenden/eine erste Vorsitzende, eine Schatzmeisterin/ einen Schatzmeister und einen Schriftführer/eine Schriftführerin sowie zwei weitere Beisitzer/innen.
- 8.2. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereines sind einzelbefugt: Die/Der Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister.
- 8.3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie sind im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
- 8.4. Die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann vor Ablauf der Wahlperiode von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit widerrufen werden. Bis zur Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder muss der alte Vorstand im Amt bleiben oder ein kommissarischer Vorstand bestellt werden. Nach sechs Wochen muss eine Neuwahl stattfinden.
- 8.5. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst durch Wahl eines neuen wirksam.
- 8.6. Die Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereins, insbesondere die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit, die Koordination der Arbeiten sowie die Verwaltung der Vereinsmittel. Der Vorstand ist dabei der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Beschlüsse gebunden.
- 8.7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- 8.8. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr. Die Zahlung von Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an Mitglieder des Vorstandes ist in Ausnahmefällen zulässig.
- 8.9. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen. Dieser/diese führt dann die Beschlüsse des Vorstandes aus.

§ 9 Vereinsmittel

- 9.1. Der Verein arbeitet auf Kostendeckungsbasis. Die zur Erreichung eines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Beiträge seiner Mitglieder, Spenden und andere Zuwendungen.
- 9.2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfer

- 10.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung kann zwei Rechnungsprüfer_innen bestellen, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Der Bericht ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
- 10.3. Die Rechnungsprüfer_innen werden im ersten für ein bzw. zwei Jahre gewählt. Für den/die ausscheidenden Rechnungsprüfer_in wird ein neuer auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl in Folge ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1. Der Verein löst sich durch Beschluss einer Mitgliederversammlung auf, die gemäß § 7.4. dieser Satzung extra zu diesem Zwecke einberufen wird.
- 11.2. Der Auflösungsbeschluss benötigt eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine schriftliche Stimmabgabe ist nicht möglich.
- 11.3. Im Auflösungsfall oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins an steuerlich als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke zu verwenden haben. Genauer wird auf der letzten Mitgliederversammlung beschlossen. Für diese Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Berlin, 17. Dezember 2020